

Die Umschließung mit feuerfesten oder feuersicheren Schachtwänden ist jedoch nicht erforderlich für:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinander folgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Sichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

Kleine Aufzüge, d. h. Warenaufzüge für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergl., die nicht betretbar sind und höchstens 100 kg Tragfähigkeit sowie nicht mehr als 0,7 qm Schachtwandquerschnitt haben, bedürfen, soweit nicht nach vorstehenden Bestimmungen feuerfeste oder feuersichere Wände überhaupt entbehrlich sind, nur feuersicherer Schachtwände, und es können in unbedenklichen Fällen auch von dieser Vorschrift Ausnahmen im Rahmen der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften zugelassen werden.

§ 5.

Abdeckung der Fahrschächte.

Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum